

5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden vom 20.03.2012:
Ergänzung § 12 Abs. 2 Buchst. I,
Ergänzung § 15 Abs. 1 Buchst. g,
Ergänzung § 18 Buchst. a Nr. 3 und Buchst. d,
Änderung § 15 Abs. 2

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 11.06.2013 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

§ 12 Abs. 1 Buchstabe I), § 15 Abs. 2 Buchst. g) und § 18 Buchst. d):
Baumgrabstätten für Urnen

§ 18 Buchst. a) Nr. 3:

(...) Die Gedenkplatte wird von den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung beschafft und auf der vorhandenen Stele angebracht.

§ 18 Buchstabe d): Baumgrabstellen für Urnen

Zu d):

1. Baumgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird. Eine Nutzungsrechtsverlängerung auf Antrag ist möglich.
2. Es kann pro Grabstelle eine Urne bestattet werden. Im Bestattungsfall können zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.
3. Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten kann auf einem vorhandenen Grabstein erfolgen.
4. Die Unterhaltung der Baumgräber für Urnenbestattungen obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck ist am Gedenkstein abzulegen.
5. Das Bepflanzen der Grabstellen oder das Ablegen von Grabschmuck außerhalb der vorgesehenen Stelle am Grabmal durch Friedhofsbesucher ist nicht erlaubt. Sollte dennoch Bepflanzungen vorgenommen oder Grabschmuck vorhanden sein, werden die Pflanzen oder andere Gegenstände von den Friedhofbediensteten bei erforderlichen Pflegegängen abgeräumt und ersatzlos entsorgt.

§ 15 Abs. 2:

Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit den Erwerbern festgelegt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf Antrag ist möglich. (...)

**9. Änderung der Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden
vom 17.12.1992**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. 31/2010, S. 353), zuletzt geändert Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 32/2012, S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 11.06.2013 nachfolgende Änderung des Gebührentarifs beschlossen:

1. Benutzungsgebühren je Einzelgrab

Reihengräber

1.1 Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	725,00 €
1.2 Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	295,00 €

Wahlgräber

1.3 Nutzungsrecht je Einzelgrabstelle	785,00 €
1.4 Nutzungsrechtsverlängerung je Einzelgrabstelle / Jahr	26,00 €
1.5 Nutzungsrecht Rasengrab in parkähnlicher Lage	1.580,00 €
1.6 Nutzungsrechtsverlängerung für Rasengrab / Jahr	63,00 €

Urnengräber

1.7 Urnenreihengrab	400,00 €
1.8 Urnenwahlgrab	495,00 €
1.9 Nutzungsrechtsverlängerung Urnenwahlgrab / Jahr	25,00 €
1.10 Urnengrab ohne Kennzeichnung	510,00 €
1.11 Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege und Kennzeichnung	650,00 €
1.12 Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege ohne Kennzeichnung	650,00 €
1.13 Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.12 bzw. 1.13 / Jahr	33,00 €
1.14 Urnengrab auf der Obstwiese	1.170,00 €
1.15 Baumgrabstelle für eine Urne	650,00 €
1.16 Nutzungsrechtsverlängerung Baumgrabstelle / Jahr	33,00 €

Erbgräber

1.17 Veranlagung für die Dauer von 10 Jahren pro Jahr & Stelle	16,50 €
--	---------

2. Grabherstellung

2.1 Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	245,00 €
2.2 Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	100,00 €
2.3 Urnengrab	125,00 €

3. Ein-, Aus- und Umbettungen von Särgen bzw. Urnen

3.1 Gebühren nach tatsächlichem Aufwand

4. Sonstiges

4.1 Benutzung Friedhofskapelle	110,00 €
4.2 Benutzung Leichenhalle	135,00 €
4.3 Benutzung Orgel	5,00 €

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Nutzungsrechtsurkunde für ein Wahlgrab	8,00 €
5.2 Berechtigungsschein (§ 6 Abs. 3 der Friedhofssatzung) pro Jahr	39,00 €
5.3 Umschreibung von Erbgrabstätten pro Einzelgrab	12,00 €
5.4 Überlassen von Räumlichkeiten (Leichenhalle) an Bestatter pro Jahr	155,00 €
5.5 Genehmigung gem. § 23 der Friedhofssatzung	20,00 €

Norden, 11.06.2013

Stadt Norden
Die Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am ..., Nr. .../2013